

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen  
Münster'schen Amtes Kloppenburg**

**Niemann, Carl Ludwig**

**Kloppenburg, 1873**

I. Abschnitt. Das Münstersche Amt Kloppenburg. - Verwaltung des Amtes. -  
Gerichtshöfe.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4608**

## I. Abschnitt.

### Das Münstersche Amt Kloppenburg. — Verwaltung des Amtes. — Gerichtshöfe.

#### 1. Das Münstersche Amt Kloppenburg.

Nachdem der Graf Nicolaus von Tekeneburg 1400 in feierlicher Weise die beiden Burgen Kloppenburg und Dyte (Friesoyte) nebst den dazu gehörenden Ortschaften, Besitzungen und Gerechtsamen an das Stift Münster abgetreten hatte, wurde hieraus das Münstersche Amt Kloppenburg gebildet. Dieses bestand aus den Städten Kloppenburg und Friesoyte, aus den Wigbolden Crapendorf, Löningen und Essen, und aus den Kirchspielen Crapendorf, Molbergen, Markhausen, Essen, Lastrup, Löningen, Lindern, Altenoyte, Barßel, Scharrel, Ramsloh und Strücklingen, nebst der zum Kirchspiele Cappeln gehörenden Bauerschaft Sevelten und der kirchlich nach Bestrup gehörigen Bauerschaft Lüsche. Das Amt umfaßte einen Flächenraum von etwa 22 Quadrat-Meilen. Im Jahre 1534 zählte es 5237 Einwohner.

Von großer Bedeutung war es für das Stift Münster, daß dieses Amt die beiden Aemter Meppen (Emsland im besondern Sinne) und Bechta mit einander verband und so die alten Besitzungen arrondirte. Diese drei Aemter bildeten von jetzt an das Emsländische Quartier oder das Niederstift Münster mit einer Ausdehnung von etwa 74 Quadrat-Meilen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Davon kamen p. m. 36 Quadrat-Meilen auf das Amt Meppen, 22 Qu.-M. auf das Amt Kloppenburg und 16 Qu.-M. auf das Amt Bechta.

Als der Bischof Heinrich von Münster 1429 den 24. Juni für 4200 Rheinische Goldgulden als Unterpand vom Erzbischofe Nicolaus von Bremen sich Wildeshausen erwarb, kam dieses mit etwa 6 Quadrat-Meilen als Amt Wildeshausen hinzu.

## 2. Verwaltung des Amtes.

Alle Zweige der Verwaltung waren ursprünglich dem Drosten anvertraut, welcher aus dem Adel genommen und vom Bischofe angestellt wurde. Der Droste bezog ein festes Gehalt aus der Amts-Domainen-Kasse. Dieses Gehalt war aber nicht bedeutend, dahingegen kamen mancherlei Accidentien hinzu, welche allein meistens die Summe von 1000 Thlr. überstiegen.

Bis zum 16. Jahrhunderte war die Amtsverwaltung noch sehr einfach und wurde darum vom Drosten mehr oder weniger allein wahrgenommen. Als sich die Geschäfte aber mehrten, wurde dem Drosten ein Rentmeister zu Hülfe gegeben. Der Amtsrentmeister mußte ein Rechtskundiger sein und wurde ebenso wie der Droste vom Bischofe selbst angestellt. Sein Gehalt bezog er auch aus der Amts-Domainen-Kasse, hatte aber dabei sehr viele Nebengefälle und Sporteln. Weil diesem die meisten Arbeiten aufgebürdet wurden, so stieg sein ganzes Gehalt, wenn man Alles zu Gelde rechnet, fast auf 2000 Thlr.

Wegen der vielen Schreibereien wurde der Dienst des Rentmeisters bald recht beschwerlich. Darum nahm dieser sich einen sogenannten Amtsschreiber zu Hülfe, welcher mit den minder wichtigen Sachen beauftragt wurde und im Namen des Rentmeisters fungirte. Diesem Amtsschreiber waren manche Nebengefälle als Einnahme überwiesen, zuweilen aber bekleidete er auch zugleich das Amt eines Actuars oder Markenschreibers bei den Markengerichten, oder war auch wohl Haus- oder Schloß-Bogt. Ein solcher war nämlich beim Amte angestellt zur unmittelbaren Ausführung der vom Amte erlassenen Aufträge und zum Schutze desselben.

Außerdem gab es noch einen Amtsdienner und einige Amtsknechte. Den letzteren lag zunächst die Besorgung der Pferde ob, welche im Dienste des Amtes gehalten wurden. Daher schreiben sich auch wohl die Accidentien an Hafer, welche dem Drosten und dem Rentmeister zuerkannt wurden. Ein Pförtner und eine eigene Burgwache machten das ganze, zum Amthause gehörige Personal vollzählig.

Zur Hebung der Abgaben war im Amte ein Oberreceptor angestellt. Dieser wurde von den Beamten und Amtscavalieren gewählt und mußte eine hinreichende Bürgschaft stellen. Die Kirchspielsreceptoren hatten an ihn monatlich ihre Schatzungsquoten und sonstigen Beiträge zu Amtsbedürfnissen u. s. w. abzuliefern. Der Oberreceptor bezog kein festes Gehalt, sondern unter der Benennung „Portatur“ erhielt er 2 Procent für den Empfang und die kostenfreie Ablieferung an die Landschaftspfeningkammer in Münster.

Um die Gesundheitspflege amtlicherseits zu handhaben, war schon frühzeitig ein Amtspophysikus mit einem kleinen festen Gehalt angestellt. Hierzu kam später noch ein Amtschirurgus. Beide wurden von den Beamten und den Amtscavalieren durch Stimmenmehrheit gewählt und angestellt.

Den Städten und auch zum Theile den Wigbolden stand ein Magistrat vor. Dieser bestand aus dem Bürgermeister und einigen Rathsmännern (in Kloppenburg waren es zwei) und einem Cämmerer. Sie wurden jährlich auf Lichtmeßtag gewählt, und zwar nachdem der Richter die Wähler feierlich beeidigt hatte. Ihr Amt und ihr Dienst dauerte nur ein Jahr, sie konnten aber wiedergewählt werden. Den Titel behielten sie, wenn sie einmal gewählt waren, für immer bei. Der Bürgermeister hatte während seiner Dienstzeit die Freiheit von Abgaben, von Einquartierung und von allen bürgerlichen Lasten. Ein weiteres Gehalt bezog er nicht. Die Rathsmänner bekamen keinerlei Vergütung; ihr Amt war ein Ehren-

posten.<sup>2)</sup> Der Cämmerer erhielt geringe Procente für seine Hebung. Das Collegium der Sechszehner mußte in wichtigen Sachen zur Berathung hinzugezogen werden. Ein Stadtsecretair führte bei Verhandlungen des Magistrats das Protocoll und besorgte die übrigen Schreibereien. Ein Stadtdiener hatte die Befehle und Anordnungen des Magistrats auszuführen und für Ordnung zu sorgen. Die beiden letzteren wurden vom Magistrat auf Lebenszeit in Dienst genommen, vom Amte beeidigt und erhielten ein Jahrgehalt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der beiden Rathsherren zu Kloppenburg im Besondern ging in folgender Weise vor sich: Die ganze „Bürgerei“ versammelte sich auf dem Rathhause. Dort erschien der Richter und der Amtsschreiber, und diese leiteten nach dem „Formulare electionis der Stadt Haselünne“ die Wahl. Jede Corporalschaft, die Osterstraße, Mühlenstraße und Klingenhagenstraße (später Mittelstraße), wählte je drei Churgenossen (Wahlmänner). Diese neun Churgenossen legten vor dem Richter den Wahleid ab und wurden darauf gleich in der Rathsstube eingeschlossen, so daß Keiner aus- oder eingehen konnte. Nachdem die Wahl vorgenommen, überreichten die Churgenossen die Liste der Gewählten (tabulam electorum) dem Secretario der Stadt, welcher sie dann feierlich publicirte.

Jedem Kirchspiele stand ein Vogt vor, welcher Polizei- und Gerichts-Beamter war. In ersterer Eigenschaft stand er unter dem Amte, hatte dessen Aufträge auszuführen und an dasselbe zu berichten. In letzter Eigenschaft mußte er Insinuationen, Pfandungen und dergleichen für das Gericht besorgen. In seinem Kirchspiele hatte er zunächst alle obrigkeitlichen Anordnungen und Gesetze in Ausführung zu bringen und über deren Befolgung zu wachen. Auch mußte er für das Beste des

---

<sup>2)</sup> Wie sehr der Magistrat auf seine amtliche Stellung hielt, zeigt uns das Protocollbuch, aus welchem wir beisehalber einige Protocolle als Urkunden im Anhang III., No. XVII. mittheilen.

Kirchspiels, sowie für die öffentliche Sicherheit Sorge tragen. Die Untervögte und Besteller, gewöhnlich Besitzer kleiner Stellen, welche für ihren Dienst einige Freiheiten in den Abgaben und öffentlichen Diensten genossen, standen unter dem Vogte, und ebenso die Briefträger, welche die Befehle des Amtes und der Vögte an die Adresse zu besorgen hatten.

Die Vögte waren ursprünglich nur Gerichtsunterbeamte, welche auf Sporteln standen und Frohnen genannt wurden. Erst der Fürstbischof Bernard von Galen machte sie zu herrschaftlichen Dienern, denen er eine förmliche Bestallung ertheilte und ein festes Gehalt (monatlich 4 Rthlr.) aus den Kirchspielsextraordinarien zulegte. Sie wurden so in ihren Kirchspielen die Stellvertreter der Beamten.

In den ältesten Zeiten waren die Kirchspiele in vier Quartiere (Viertel) getheilt, wovon jedes nach der Größe des Kirchspiels aus einer oder mehreren Bauerschaften bestand. Diese Eintheilung war ursprünglich eine ziemlich gleichmäßige, so daß manche Leistungen und Beiträge hiernach vertheilt wurden. In einigen Kirchspielen, z. B. in Löningen, haben sich noch Spuren dieser Eintheilung in Quartiere erhalten. Dort hat man noch jetzt das Bunner, Ueberhäfzige, Glübbiger und Lodberger Viertel.

Jedem dieser Quartiere stand ein Kirchrath (Kerkrad) vor. Diese vier Kirchräthe (auch Rathlüde) vertraten das Kirchspiel. Sie führten ein besonderes Kirchspielsiegel. Die Kirchräthe wurden von den Bewohnern des Viertels unter sich gewählt. Ihr Amt dauerte auf Lebenszeit. Zunächst sorgten sie für die innere Verwaltung des Kirchspiels, führten aber auch mit dem Ortspastor und den ansässigen adlichen Gutsherren die Aufsicht über das Kirchenvermögen und legten jährlich die Rechnung vor. An Stelle dieser Kirchräthe wurden etwas nach 1613 die Kirchenprovisoren mit der Verwaltung des Kirchenguts beauftragt.

Zur Hebung der Abgaben war in jedem Kirchspiele ein Receptor angestellt. Zu Zeiten aber, wie z. B. 1608 und

1609 war auch wohl der Pastor mit der Hebung und Ein-  
sendung der Steuern beauftragt.

Im Landtage war das Amt Kloppenburg vertreten durch  
zwei Deputirte.<sup>3)</sup> Im Jahre 1768 wurden 636 Rthlr. an  
die beiden Deputirten aus der Amtskasse bezahlt. 1769 er-  
hielten sie 581 Rthlr. und 1770 sogar 735 Rthlr. Diäten.  
Der Amtsrentmeister Mulert sandte aber 1790 drei freie Zeller  
aus seinem Amte, Gerd Hinrich Joseph Wienken (wohl aus  
Stalförden), Bernard Többen und Johann Menke, mit  
einer Vorstellung an den Fürstbischof, um demselben die Augen  
zu öffnen. Alsdann machte er selbst einen Bericht, und so  
wurden von der Regierung unter dem 7. Februar 1791 die  
Landtagsdiäten für jeden Deputirten wieder auf 64 Rthlr.  
festgesetzt.

Es dürfte für Viele nicht ohne Interesse sein, wenn wir  
hier ein Verzeichniß der Drosten und Rentmeister des  
Amtes Kloppenburg folgen lassen, insofern ein solches aus den  
vorhandenen Nachrichten und Urkunden zusammengestellt werden  
kann. Die von Nieberding aufgestellte Reihenfolge legen wir hier,  
an einzelnen Stellen berichtigt und vervollständigt, zu Grunde.

Schon zu den Zeiten der Tekeneburger befanden sich  
Drosten auf der Kloppenburg, welche den Titel advocatus  
oder miles advocatus führten. Von 1302 bis 1304 war ein  
Droste auf der Burg Kloppenburg Namens Wilhelm mit dem  
Titel „advocatus“. Im Jahre 1331 finden wir in einer Urkunde<sup>4)</sup>  
Willo von Bochraden als miles Advocatus Nobilis viri  
Comitis de Tekeneborgh in castro Kloppenborgh handelnd  
auftreten in der Eigenschaft als Droste von Kloppenburg. —  
Nach der Eroberung der Burg wurde von Seiten Münsters  
Otto van Dorinchlo, bisher Droste zu Börden, und von  
Seiten Osnabrücks Johann von der Hoya und bald darauf  
Nicolaus van Rnehem als Drosten angestellt. Als letzterer

<sup>3)</sup> Ueber „Landstände“ vergleiche Nieberding III. S. 211 u. f.

<sup>4)</sup> Mittheil. des hist. V. zu Osn., II., S. 51.

1397 Kloppenburg verließ, führte Otto van Dorinchlo (Dorgelo) allein das Amt eines Drosten bis 1416. Dann sind uns als Drosten bezeichnet:

- 1417 Rötger Clot,
- 1419 Dietrich (ohne andern Zunamen),
- 1449 Rudolph van Lutten,
- 1461 Otto van Doringeloh (Dorgelo),
- 1470 Erp van Dinklage (nur zeitlicher Verwalter für den nachfolgenden Drosten),
- 1463 Hinrich Hackvord, schon Droft genannt, 1471 und 1474 fungirte er als solcher,
- 1489 Rötger van Diepenbrock, Besitzer des Hauses Buldern,<sup>5)</sup>
- 1491 und 1497 Herbord von Doringlo zu Lethe,
- 1510 Ludger Scharpenberg,
- 1520 und 1537 Dirf Morrien,
- 1539 und 1549 Wille Steding, der zur Zeit der Wiedertäufer 1535 zuerst mit 400 Mann in Münster eindrang,
- 1549 und 1550 Barthold van Bueren,
- 1554 und 1569 Hugo van Dinklage,
- 1571 und 1587 Johan van Dinklage, Sohn des vorigen, nennt sich junior, weil sein naher Verwandter Johann van Dinklage, vor ihm Droft zu Bechta, älter war;<sup>6)</sup>

<sup>5)</sup> Seine Frau war Adelheid von Lembeck, Tochter zu Lembeck und Buldern, mit welcher das Haus Buldern durch erblichen Ankauf von ihrem Vetter Johann von Lembeck in die Familie Diepenbrock kam. (Nach einer archivalischen Notiz auf Lembeck.)

<sup>6)</sup> Von diesem Drosten Johan van Dinklage hat uns Joh. Klinkhammer, Lehrer zu Dinklage, in einer ungedruckten Münsterschen Chronik, wovon sich eine Handschrift vorfindet in der Gräflich-Merweldt'schen Bibliothek zu Westerwinkel, Seite 132b, einige Nachrichten hinterlassen, welche hier Platz finden mögen. — Johan van Dinklage, der Junge, war der Sohn des Hugo van Dinklage und Droft zu Kloppenburg und Bechta. Er



- 1589—1612 Wille Steding zu Stedingsmühlen,  
 1613—1626 Dthmar Schwenke,  
 1627—1647 Friedrich de Wendt, starb 1648 den 30. Mai,<sup>7)</sup>  
 Zur Schwedischen Zeit war 1633 bis 25. Oct.  
 1635 Baudis oder Baudissinus Droste,  
 1648—1690 Carl Dthmar von Grothaus zu Grone und  
 Bomhoff,  
 1691—1712 Friedrich Mathias Korff gen. Schmyfing, zu  
 Duderstadt,  
 1729—1765 Caspar Heinrich Matthias Korff gen. Schmyfing,  
 zu Duderstadt,

wird genannt ein strenger Mann und Schinder der Bauern und Untergebenen. Auch den benachbarten Osnabrückischen, namentlich den Quakenbrückern war er eine Plage und verursachte ihnen viele Beschwerden. Er starb 1588 Abends vor Mariä Himmelfahrt. Es heißt von ihm in der Chronik: „alle sine Lettmaten (Gliedermaßen) von haven an biss zur untersten voetsolen weren geborsten, also dat man etliche vate (Fässer) under dat sarck gesettet hefft, de ful unflades von eme ful geflotten. Ja, in der Kercken, do ehr hedde sollen begraven werden, was idt van eme dorch dat peckede sarck geflotten, als oft dar ein taever waters were umbgestort.“ Vor seinem Ende hatte er sich bei seinem Bruder Hugo sehr beklagt, daß dieser ihm den Rath gegeben, alle diejenigen, welche keine eigene Behausung hatten, sondern zur Mieth wohnen, aus den Aemtern Kloppenburg und Bechta zu vertreiben, daß er diesem Rathe gefolgt und dadurch großen Fluch auf sich geladen habe. Selbst auf die, welche in einer Leibzucht wohnen oder sonstige Behausungen unter einem besonderen Titel innehatten, dehnte er seine Härte aus. „Gott möge es ihm verzeihen“, bemerkt der Chronist und betrachtet dabei das schauderhafte Ende des Johan van Dinklage als eine gerechte Strafe Gottes, denn man lese doch in keiner Chronik, daß ein Herr seine Unterthanen, die ihm Schatzung und Abgaben zahlen, vertrieben hätte, wie er gethan.

<sup>7)</sup> An den Drosten de Wendt und den Rentmeister Volbier erging 1629 ein scharfer Erlaß, der uns vorliegt, von Seiten der Regierung, jedem Beamten das Bierbrauen und Ausschanken von Bier u. s. w. bei Strafe der sofortigen Cassation zu untersagen. Die Unterbeamten werden also in ihrer amtlichen Stellung den Ausschank sich zu Nutzen gemacht haben.

1776—1799 Franz Otto Heinrich Korff gen. Schmisling, zu  
Duderstadt,

1799 bis zur Vereinigung mit Oldenburg Clemens August Korff  
gen. Schmisling, ebenfalls auf Duderstadt bei Lönningen.

Als Amtsrentmeister finden wir verzeichnet:

1510 Walter van Basten,

1534 Konrad Kuppen,

1539—1541 Jürgen thor Möllen,

1541—1545 Hermann Kock, nachher Rentmeister zu Meppen,

1545—1548 Segewin van Busche,

1548—1550 Ludolph Kottynck,

1555—1560 Friedrich Meig,

1560—1576 Matthias Hübener,

1585—1605 Gottfried von Heiden,

1605—1612 de Wrede,

1612—1622 Gerhard Buchholz,

1622—1629 Hülshorst,

1629—1632 Otto Volbier, starb 1638 den 23. November,

1633—1635 war die schwedische Zwischenherrschaft,

1636—1642 Gerhard Becker,

1642—1673 Gerhard Arnold Volbier,

1673—1682 Franz Wilh. Ernst Volbier, erst seinem Vater  
adjungirt, starb zu Münster den 12. Nov. 1682,

1692—1701 Johann Hermann Molan, früher Substitut der  
beiden Volbier,

1707—1710 Friedrich Anton Volbier,

1716 Raban Wilhelm Düvel, Richter zu Friesoyte, substituierter  
Rentmeister,

1718—1737 Johann Christoph Schumacher,

1743—1763 Franz Arnold Schumacher, Dr. juris und Hof=  
kammerrath,

1763—1785 Joh. Bartholomäus Faber, Hofkammerrath,

1785 Bernard Marle, verwaltete 4 Monate diesen Dienst,

1785—1803 Heinrich Maximilian Mulert, der letzte Rent=  
meister des Amtes Kloppenburg.

Wie groß die Einnahme schon in der ersten Münster-  
schen Zeit war, erhellt aus der ältesten Amtsrente-Rechnung,  
welche uns aufbewahrt ist: „Anno Domini 1471 up den  
neisten Sondach na nigen Jares Daghe to düffen Jare an  
wante des neisten Sondagh na nigen Jares Daghe tom andern  
Jare anno 1472 Is dut dat ic Hinrick Hackvord Amptmann  
tor Kloppenborg gebort hebbe to behoringe des vorgemelten  
Ampts des Erwerdigen yn God myns Gnedigen leven Hern  
van Münster u. s. w. vnd weder vth gegeuen als dyt Regist  
inholt, vnd is en gans Jar lant.“ Nach dieser Rechnung  
betrug die ganze Einnahme aus dem Amte Kloppenburg:

An Roggen, nämlich Pächte, Gerichtsroggen, Zehnten (mit  
Ausschluß der Einnahme von den Mühlen, welche der Droste  
selber bezog) . . . . . 187 Malter 3 Scheffel,

An Gerste . . . . . 80 „ 1 „

An Hafer . . . . . 53 „ — „

(Alles Kloppenburger d. i. altes Corveyer Maaß.)

An Butter (aus dem Saterlande) . . 4½ Tonne,

An Kühen . . . . . 53 Stück.

An Rindern . . . . . 54 „

An Widdern . . . . . 115 „

An Schafen . . . . . 12 „

An Mailämmern . . . . . 60 „

An Schweinen . . . . . 24 „

und 660 Mark 1 fl. 7 pf. schweren Geldes von Hörigen,  
Zöllen, Brüchen u. s. w.

Wie viel in späterer Zeit die ordinäre monatliche  
Schätzung ausbrachte, welche die Ortschaften im Amte Klop-  
penburg an Münster geben mußten, sehen wir im „Wochenblatt  
zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse“, Oldenburg, 1804,  
23tes Stück. Diese Aufstellung ist vom sel. Pastor Trenkamp  
aus einer alten Handschrift entnommen, die Jahreszahl aber  
fehlt:

Stadt Kloppenburg . . . . . 20 Rthlr.

Stadt Friesoythe . . . . . 24 „

Wigbold und Kirchspiel Lönigen . . . . .	295	Rthlr.
Altenoyte . . . . .	76	"
Barßel . . . . .	26	"
Trapendorf und Kirchspiel . . . . .	303	"
Essen . . . . .	265	"
Lastrup . . . . .	163	"
Lindern . . . . .	118	"
Markhausen . . . . .	35	"
Molbergen . . . . .	114	"
Ramsloh	} Saterland . . . . .	95
Scharrel		
Strücklingen		

---

Total-Summe 1534 Rthlr.

### 3. Gerichtshöfe.

Wenngleich schon frühzeitig, wahrscheinlich selbst von den Grafen von Tekenburg, zu Kloppenburg ein Gerichtshof eingerichtet wurde, so blieb doch das Abhängigkeitsverhältniß eines großen Theiles des Amtes Kloppenburg (vergl. Seite 8) von dem „Gogerichte zum Desem“ noch lange bestehen. Unter den 24 Geschwornen dieses öffentlichen Gerichtshofes finden sich auch Mitglieder der Gemeinden Trapendorf und Molbergen. Es wurde das Gogericht zum Desem als „Obergericht“ in dem ganzen Umkreise ehrfurchtsvoll betrachtet. Durch Einführung der Hof- und Landgerichts-Ordnung von 1571 hörte aber dieses Gericht allmählig auf. Zum letzten Male soll es abgehalten sein 1652 unter dem Richter Heidenreich Schlüter. 1654 den 22. Juli beschwerten sich die Burgmänner zu Bechta beim Fürstbische unter Anderm auch darüber, daß das Gogericht zum Desem nicht mehr abgehalten werde, und verlangen die Wiedereinführung desselben. „Dass Gogerichte vffm Desumb betreffent köhnnen wyr vnterthenigst zu berichten nicht vnterlassen, dass Selbiges in offenen Felde vf einen geholtze, Desumb

genannt, im Kerspel Embstecke belegen, Jarlichs vf vier anbestimfte Termine gehalten wirdt, Inmassen es anno 1578 von neuwen bestettiget. Ihr Hochf. Gn. Vechtischer Richter, So itzo Johan Kögelken, der Sich den Richter vnd Gograff vf den Desumb nennet, thuedt nebenss den Burchmennen vnd 24 Geschwornen in fürfallenden Sachen den rechtlichen Aussspruch, der Richter zu Wildesshusen Spannnet die Gerichtsbank, der Judicy Notarius itzo Theodorus Hemessen wyrdt von den Burchmennen zur Vechte constituirt, hat auch von denselben desswegen Jarlichs Sein deputat: Vnd weilm an diesem Gogerichte vnterschedtliche Sachen Insonderheit discussiones Sachen vber beschuldete Aigenbehorige Erbe vnd Gütern köhnnen erspreisslich decidiret werden, So ist hochnötigh daran gelegen, dass es in vorigen Standt gesetzt vnd wie gepreuchlich Jarlichs gehalten werde.“

Diese Beschwerde ist ohne Erfolg geblieben, und so ist von dieser Zeit an kein öffentliches Gogericht mehr auf dem Desem gehalten. Als vor einigen Jahren der letzte Rest des Gehölzes ausgerodet wurde, um der Cultur Platz zu machen, ist leider auch noch das einzige Andenken an diesen bedeutenden Gerichtshof unserer Vorfahren vernichtet. Die Gograsen und Richter zum Desem, in so fern sie in Urkunden benannt sind, finden sich verzeichnet bei Nieberding III. S. 276 u. w. Da das Gericht zum Desem nicht unmittelbar zum Amte Kloppenburg gehört, dürfen wir hier von einer Aufzählung der Richter absehen.

Das Gericht zu Kloppenburg erstreckte sich über die Kirchspiele Crapendorf, Molbergen, Markhausen und über die Bauerschaften Sevelten und Lüsche. Nach Aufhebung des Gogerichtes zum Desem verblieben die Gerichtsspenden aus diesen Kirchspielen (Koggen, Hafer und Geld) beim Amte Vechta.<sup>1)</sup> Dahingegen hatten die Richter zu Kloppenburg eine Gerichtshocken-Sammlung eingeführt, welche ihnen aus dem Kirchspiele

<sup>1)</sup> Siehe Nieberding III., S. 273 u. w.

Crapendorf 532 $\frac{1}{2}$  und dem Kirchspiele Molbergen 155 Hocken brachte, wozu noch 2600 Pfund Gerichts-Heu aus Garrel kamen. Als Richthof zu Kloppenburg wurde ein Theil der alten Burg, der Borgfreede, eingerichtet und benutzt.

In Urkunden finden sich als Richter verzeichnet:

- 1431 Invent. St. Crucis Johann Budde,  
 1490 Johannes,  
 1510—1519 Bernd Stallmann,  
 1529—1552 Jürgen Blaen,  
 1560—1586 Cord Kave,  
 1595 Johann Kave.  
 1615—1649 Herrmann Pille, Wohlthäter der Kirche zu Crapendorf, starb den 23. März 1649,  
 1649 Sodusus Langen, starb im März 1679,  
 1677—1714 Henricus Bothe,<sup>1)</sup>  
 1719—1744 Gottfried Michael Bothe,  
 1765—1798 Heinrich Joseph Bothe, Dr. juris,  
 1798 bis zur Vereinigung mit Oldenburg Fr. Mich. Wilh. Joh. Bothe.

Das Gericht zu Essen erstreckte sich über das Kirchspiel Essen mit dem dazu gehörenden Theile der Bauerschaften Herbergen und Warnstätt. Der Richterdienst war mit dem Besitze des Bischöflichen Meierhofes zu Essen verbunden. Der event. Besizer mußte zur Verwaltung des Gerichts qualificirt sein. Gerichtsvoggen und Hafer wurde aus diesem Gerichtsbezirke nicht gehoben. Der Richter erhielt aber jährlich 33 Rauchhühner.

Folgende Richter finden sich in Documenten verzeichnet:

- 1490—1516 Johann Bölquard, auch Bölquardes,  
 1534—1536 Hermann Meyer,  
 1570 Claus Meyer,  
 1576—1611 Johann Meyer,  
 1620—1641 Rudolph auf'n Orde,

<sup>1)</sup> Dieser war Sohn des Johannes Bothe, welcher in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Gerichtsschreiber zu Kloppenburg fungirte.

1655—1690 Johann Hülshorst,  
 1690 Conrad Andreas Hülshorst,  
 1690—1698 Carl Johann Hülshorst,  
 1702—1740 Everhard Wilhelm Hane,  
 1713 Martin Gerhard Nacke, auch Richter zu Lastrup,  
 1744—1755 Friedrich Gerlach Joseph Nacke, desgleichen,  
 1793—1803 Johann Christian Garrel.

Das Gericht zu Lönningen erstreckte sich über das ganze Kirchspiel Lönningen. Der Gerichtsroggen, 7 Malter 2 $\frac{1}{2}$  Scheffel Klopp., früher altes Lönninger Maaß, wurde an das Amtshaus zu Kloppenburg geliefert, wovon der Richter aber 2 Malter 8 $\frac{1}{2}$  Scheffel erhielt. Der Richter und der Vogt hatten außerdem durch Sammlung von jedem Erbe 5 Roggenhocken.

Richter waren zu Lönningen nach Documenten:

1422—1435 Cöster Gerd,  
 1495 Johann van dem Stejne, auch van Stehne,  
 1509 Henricus Rickind,  
 1541 Henrich Stricker. Dieser wohnte bei Bockhorn in dem Hause, welches noch jetzt Richters Haus genannt wird. Als dieses abbrannte, zog er in die Wief Lönningen und seitdem haben die Richter immer daselbst gewohnt.  
 1583 Hinrich Nacke,  
 1585—1586 Curdt van Dinlage zu Duderstadt,  
 1597 Bernard Stricker,  
 1611 Jobst Tegt, auch Tegeder,  
 1643—1653 Bernd Schwicker, auch de Schwicker,  
 1657—1660 Everhard Georg Nehemd, auch van Nehem,  
 1706—1739 Johann Everhard Nehemd,  
 1735—1769 Michael Joseph Nehemd,  
 1771—1803 Bernard Anton Schippmann.

Außer diesem fürstbischöflichen Gerichte, welches früher auch wohl „Gogericht“ genannt wird (vergl. Seite 8), bestand in der Wief Lönningen ein sog. Bürgergericht, welches dem dortigen bischöflichen Meierhofe annex war und sich über

die Wief Löningen, nicht aber über das Kirchspiel erstreckte. Dieses Bürgerrecht hatte aber auch die Broge über Maaß und Gewicht im ganzen Kirchspiele Löningen und in den Kirchspielen Lastrup und Lindern. Es war Corveysches Lehn. Der Magistrat zu Meppen war Vasall und der Besitzer des Meierhofes Astervasall, welcher vom Magistrate zu Meppen so wie dieser vom Abt zu Corvey belehnt wurde. Die Gerichtsbarkeit in der Wief scheint früher unbeschränkt gewesen zu sein, denn sogar die Rathswahl in der Wief und die Beeidigung der neu eintretenden Bürger wurde auch auf dem Meierhofe vorgenommen, letztere gegen Entrichtung von 18 Grote Gebühren an den Wiefsrichter. Aber in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde mit Zustimmung der Cammer als Gutsheerrschaft die Competenz auf Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und auf Befehle, Arrest und Pfändungen u. s. w. in liquiden Sachen beschränkt, die Entscheidung in streitigen Sachen aber dem fürstbischöflichen Gerichte zugewiesen.

Der Hof war ein alter Haupthof. Er hatte von einigen Unterhöfen im Amte Meppen und in Menslage und von einigen Häusern in der Wief Geld- und Naturalien-Einnahme, auch den sogenannten Burschatz in der Wief.

Als Burrichter finden sich in Urkunden aufgeführt:

- 1300 Johann von Darlage,
- 1387 Hilleward Meyer und sein Schwiegersohn Johann,
- 1413 Bernd de Meiger,
- 1424 Johann de Meiger
- 1427 Johann de olde Meiger,
- 1434 Dietrich de Meiger,
- 1478—1491 Bernd de Meiger,
- 1520 Johann Meyer,
- 1548—1559 Bernd de Meyer,
- 1584—1589 Johann Meyer,
- 1634—1653 Bernd Schwicker, auch Kirchspielsrichter, auf diesen folgte Garrel und dann Theodor Brandt,
- 1703—1752 Henrich Steltenpohl,



1752 Hermann Anton Pattkamp, als Vormund der Stellenpohl's Pupillen belehnt,

1776 Johann Hermann Münzebrof,

1798 Anton Münzebrof.

Das Gericht zu Lastrup erstreckte sich über die Kirchspiele Lastrup und Lindern. Die Broge von Maaß und Gewicht hatte aber nicht, wie anderwärts, der Richter, sondern, wie eben erwähnt, der Meyer resp. der Burrichter zu Lönningen. Der Gerichtsbroggen aus dem Gerichtsbezirke betrug 8 Malter; davon erhielt der Richter 3 Malter. Derselbe sammelte dazu 518 Roggenhocken.

Als Richter finden sich hier nach vorhandenen Documenten:

1449—1460 Johann Dolle,

1554 Robert Dolle,

1585—1586 Hermann Düvel,

1614 Joseph Nacke,

1626 Heinrich Nacke,

1647—1659 Martin Nacke,

1661 Dietrich Henrich Buchholz,

1693—1713 Martin Gerhard Nacke, auch Richter zu Essen,

1707 war Rudolph auf'n Orde substituirt,

1743—1755 Friedrich Gerlach Joseph Nacke, auch Richter zu Essen.

Nach Nacken's Tode verwalteten die Richter zu Lönningen zugleich das Richteramt zu Lastrup.

Das Gericht zu Friesoyte erstreckte sich über die Stadt und das Kirchspiel Friesoyte, über die Kirchspiele Altenoyte, Barßel, Scharrel, Ramsloh und Strücklingen. Gerichtsbroggen oder Hafer oder Hocken waren nicht in diesem Gerichtsbezirke eingeführt, wohl aber, wie S. 8. beim Gerichte Desem erwähnt ist, die Butter von Friesoyte. Dahingegen hatte der Richter einige herrschaftliche Ländereien und Wiesen in unentgeltlicher Benutzung.

Als Richter finden sich in den Urkunden bezeichnet:

1498 Hermann tor Mölen,

oder Pastöre, wohingegen diejenigen, welche sich vorzugsweise auf Predigen beschränkten, den Namen „Prädikanten“ führten.<sup>2)</sup>

In Kloppenburg wurde 1544 Anton Polander aus Minden als erster lutherischer Prediger angeordnet. Ihm folgte nicht lange darauf Henricus Scriba (Schröber), welcher noch 1563 den 12. April daselbst Prediger war, und Ludovicus Knippius.<sup>3)</sup> In Lönningen war 1550 Pastor Johann Wacke, dem 1551 Stolonäus Arkenau folgte. Dieser erhielt 1571 einen Nachfolger in Stolonäus Langenhorst. — Im Uebrigen scheinen die nachher folgenden, von den Bischöfen angeordneten Reformationen und Gegen-Reformationen das Niederstift wegen seiner entfernten Lage und der verworrenen Zeitverhältnisse wenig berührt zu haben. Man ließ hier die Sache gehen, wie sie ging, und so wurde auch selbst der katholische Schein des Gottesdienstes allmählig immer mehr im Laufe des 16. Jahrhunderts beseitigt. In Lönningen waren 1573 die Seelenmessen schon abgekommen, wie aus einem Proceß hervorgeht, den der Pastor Langenhorst gegen Lorenz Schrader wegen der Einkünfte aus Menslage führte. Der niedere Adel war zum größten Theile der lutherischen Confession ergeben und trat mit Entschiedenheit dafür in die Schranken.

Wenngleich Bischof Ernst, Churfürst von Cöln, aus dem baierischen Hause, mit großem Eifer auf die Hebung der Schulen und des Unterrichtes, auf die Verbannung der schlechten Bücher und auf die Beseitigung alles Unkatholischen aus dem Leben des Volkes und der Geistlichkeit hinarbeitete, so war es doch erst sein Nachfolger und Nefte, Churfürst Bischof Ferdinand I., erwählt 1612, welcher auf das Niederstift sein Auge richtete und mit Entschiedenheit die kirchliche Ord-

<sup>2)</sup> Vergl. C. Stüve, Gesch. d. Hochst. Dsn. II. S. 82 u. w. und J. B. Diepenbrock, Gesch. d. ehem. Amtes Meppen S. 329 u. w.

<sup>3)</sup> Driver in f. Gesch. des Amtes Bedtha nennt S. 100 als Hauptprediger zu dieser Zeit Johann Cotius (Kock), einen Bruder des damaligen Rentmeisters zu Kloppenburg, unter welchem die Prediger Joh. Höfer und Lud. Knippe standen.